

# Vom Urheberrecht zum Produzentenrecht?

Autor(en): **Stauffacher, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **79 (2001)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341605>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vom Urheberrecht zum Produzentenrecht?

Gemäss Gesetz steht den Kulturschaffenden das Urheberrecht an ihren Werken zu. Doch genau betrachtet handelt es sich um verschiedene Teilrechte, die – grob gesagt – in die Urheberrnutzungsrechte einerseits und die Urheberpersönlichkeitsrechte andererseits unterteilt werden.

---

## Werner Stauffacher

---

Dabei stellen die Urheberrnutzungsrechte gewissermassen den materiellen Anteil dar und gewähren den UrheberInnen die Einkünfte aus den unterschiedlichen Verwertungen ihrer geschützten Werke. So haben sie – um nur einige Beispiele zu nennen – bei einer Radiosendung ihrer Musikwerke, bei der Lesung eines ihrer Romane oder bei der Reproduktion eines von ihnen gemalten Ölbildes Anspruch auf angemessene Entschädigungen. Diese Rechte sind übertragbar. Im Regelfall geschehen die entsprechenden Rechtsübertragungen an den geschützten Werken mittels Verträgen, die mit den Nutzern dieser Werke abgeschlossen werden. Daneben ist es auch möglich, solche Nutzungsrechte im Rahmen von Aufträgen gesamthaft oder einzeln an einen Produzenten zu übertragen. Zu denken ist etwa an Filme oder Musikstücke, die im Auftrag von Film- oder Musikproduzenten geschaffen werden.

Demgegenüber sind die Urheberpersönlichkeitsrechte bei Verwendungen der geschützten Werke im Verhältnis zur Person des Urhebers bzw. der Urheberin zu verstehen. Als Beispiele seien etwa das Verbot, bestehende Werke ohne ausdrückliche Einwilligung des Urhebers oder der Urheberin zu verändern oder das Recht auf Namensnennung bei jeder Werkverwendung genannt. Diese Rechte stehen

ihnen denn auch von Gesetzes wegen zu. Das bedeutet, dass sie darauf nicht zum Voraus verzichten und sie auch nicht ohne weiteres vollumfänglich übertragen können. So ist es selbst in den Fällen, in denen es jemandem vertraglich gestattet ist, ein Werk abzuändern, dem Urheber oder der Urheberin immer noch möglich, sich jeder Entstellung ihres Werkes zu widersetzen, die ihn oder sie in der Persönlichkeit verletzt.

Nun bestehen bezüglich der Urheberrnutzungsrechte seit jeher zwei verschiedene, zum Teil sich gegenseitig konkurrenzierende, grundsätzliche Strömungen: Während im kontinentaleuropäischen Rechtsraum das System des Autorenrechts besteht, ist im angloamerikanischen Raum das Produzentensystem vorherrschend.

## Was bedeutet das für die Urheber und Urheberinnen?

Im schweizerischen Rechtssystem gilt der Grundsatz, dass im Zweifel diejenigen Urheberrnutzungsrechte, die nicht ausdrücklich übertragen worden sind, bei den UrheberInnen verbleiben. Daraus folgt, dass diese über ihre Rechte, soweit sie nicht ausdrücklich bereits abgetreten sind, selber weiter verfügen können. Im angloamerikanischen System hingegen erfährt dieser Grundsatz eine Kehrtwende, so dass im Zweifelsfall diese Rechte beim Produzenten, Auftraggeber oder Arbeitgeber zu liegen kommen. Das hat natürlich in aller Regel Folgen für die Stellung der UrheberInnen – sowie nicht zuletzt auch für deren finanziellen Entschädigungen. Denn nur derjenige Urheber oder diejenige Urheberin, die an ihren Werken noch bestimmte, einzelne Nutzungsrechte bei sich behalten, können –

bei entsprechender späterer Verwendung ihrer Werke – weitere Entschädigungen beanspruchen. Wenn hingegen alle Nutzungsrechte bereits umfassend übertragen sind, besteht für solche Entschädigungen naturgemäss kein Raum mehr. Kommt hinzu, dass derjenige Nutzer, der sämtliche Rechte für alle Zeit übertragen erhält, die entsprechenden Werke bis 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers bzw. der Urheberin ohne zusätzliche finanzielle Leistungen weiter verwenden kann. So lange nämlich dauert Urheberrechtsschutz heute in den meisten Ländern – auch in der Schweiz.

Nun kann man einwenden, dass die Grundhonorare bzw. die Grundentschädigungen bei Auftragswerken für die UrheberInnen hoch genug angesetzt sind, so dass mit Fug und Recht alle Verwertungen der geschützten Werke als abgegolten betrachtet werden können. Doch selbst wenn dies in einzelnen Fällen zutreffen mag, gilt es zu berücksichtigen, dass die technische Entwicklungen immer wieder neue Nutzungsmöglichkeiten an geschützten Werken zulassen. Das zeigen gerade die letzten Jahre, in denen vor allem das Internet und andere digitale Nutzungsmöglichkeiten neue Sphären öffneten, von denen noch vor einigen wenigen Jahren die Wenigsten genaue Vorstellungen hatten. Und selbst heute im Zeitalter des Internet weiss niemand mit letzter Sicherheit, in welcher Art und Weise geschützte Werke in naher oder ferner Zukunft verwendet werden können.

Gerade im Internet ermöglicht die neue Technik, dass die darin verwendeten Werke sofort und weltweit zur Verfügung stehen, mithin eine quantitativ massive Nutzung der geschützten Werke. Und dieser Umstand bedeutet – entgegen der Meinung einiger Nutzer – keineswegs, dass das Urheberrecht ausgedient haben soll. Vielmehr muss es ein erklärtes Ziel sein, die Gesetze den neuen Nutzungsbedingungen anzupassen, und zwar so, dass die UrheberInnen auch weiterhin die ihnen

an ihren Werken zustehenden Nutzungs- und Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können.

Jetzt ist in der Schweiz seit rund einem Jahr eine Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes im Gang. Dabei geht es in erster Linie um gewisse Anpassungen des geltenden Gesetzes an Bestimmungen in internationalen Abkommen. Soweit, so gut. Aber in einem ersten Vorentwurf taucht ein neuer Artikel 17a mit dem Titel «Stellung des Produzenten» auf.

Der entsprechende Artikel geht auf eine an den Bundesrat gerichtete Motion zurück und lautet in Absatz 1:

*«Wird ein Werk in Erfüllung eines Vertrages unter der Verantwortung und auf Kosten und Gefahr eines Produzenten oder einer Produzentin geschaffen, so erwirbt dieser oder diese, soweit nichts anderes vereinbart ist, die ausschliesslichen Rechte zur bestimmungsgemässen Verwendung des Werkes.»*

Das lässt aufhorchen – und es stellt sich die Frage, ob nun tatsächlich eine Umkehrung des bestehenden Grundsatzes in das Urheberrechtsgesetz eingeführt werden muss. Das würde bedeuten, dass die Nutzungsrechte an Auftragswerken – soweit nichts anderes vereinbart ist – nicht mehr beim Urheber oder bei der Urheberin bleiben, sondern dass diese Rechte – wiederum soweit nichts anderes vereinbart ist – beim Produzenten zu liegen kämen.

An dieser Stelle lohnt sich eine kurze historische Rückblende: Das heutige Urheberrechtsgesetz ist seit 1993 in Kraft. Schon in den damals vorangegangenen Revisionsarbeiten, die immerhin rund dreissig Jahre dauerten und mehrere Expertenkommissionen beschäftigten, stand ebenfalls ein so genannter Produzentenartikel zur Diskussion. Er fand dann letztlich – nicht zuletzt wegen des erbitterten Widerstandes der UrheberInnen sowie deren Verbände – im Parlament keine

**Es kann  
nicht genug  
hervorgehoben  
werden, dass es  
den Produzenten  
bereits heute  
möglich ist,  
sich die  
notwendigen  
Rechte  
zur Nutzung  
geschützter  
Werke  
übertragen  
zu lassen.**

Zustimmung und wurde im Gesetz nicht aufgenommen.

Niemand will die Tätigkeit der Produzenten im Hinblick oder Verbreitung von geschützten Werken in Frage stellen: Geschriebene Texte werden vor allem in Büchern oder in Zeitschriften durch die Verlage einem breiten Publikum zugänglich gemacht – allerdings steht es schon heute jedem Autoren und jeder Autorin frei, deren Texte auf dem Internet zu veröffentlichen. Und Filme müssen erst einmal (in der Regel teuer) produziert werden, damit sie in den Kinosälen gezeigt werden können. Doch es kann nicht genug hervorgehoben werden, dass es den Produzenten bereits aufgrund des heute geltenden Rechts möglich ist, sich die notwendigen Rechte für die von ihnen beabsichtigten Nutzungen geschützter Werke übertragen zu lassen. Das trifft sowohl bei Werken zu, die im Auftrags- als auch im Arbeitsverhältnis geschaffen werden. Die entsprechenden Rechtsübertragungen können – je nach Fall – in Aufträgen, Arbeitsverträgen oder Lizenzverträgen geregelt werden.

In der Praxis ist allerdings eine Gesamtübertragung von Rechten nur dann sinnvoll, wenn diese in der Folge auch tatsächlich genutzt werden. Zudem sollte der Urheber oder die Urheberin dafür eine angemessene Entschädigung erhalten. Jede andere Lösung würde dem Sinn und Gegenstand des geistigen Eigentums, um das es letztlich geht, widersprechen. Immer aber sollte eine umfassende Rechtsübertragung nicht unterschätzt werden: Denn der Urheber oder die Urheberin verlieren dabei selbständige, weitere Nutzungsrechte und sind während ihrer Lebenszeit dem Produzenten als Rechtsinhaber unterstellt. Und eine Rückübertragung wird in aller Regel kaum oder nur mit grossem juristischen Aufwand möglich sein. Daher sollte es mindestens bei Arbeitsverträgen, in denen die Urheberrech-

te gesamthaft auf den Arbeitgeber übergehen, zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsvertrages möglich sein, über die Abtretung von Urheberrechten (einschliesslich der Frage der finanziellen Abgeltungen) neue Regelungen zu vereinbaren.

Es ist also mehr als fragwürdig, wenn der Gesetzgeber im Rahmen einer Teilrevision den Produzenten, die keine klaren Verträge abfassen, zu Hilfe kommen will, indem er ihnen die Urhebernutzungsrechte von Gesetzes wegen zum bestimmungsgemässen Gebrauch zuspricht. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass gemäss geltendem Gesetz immer noch der Urheber oder die Urheberin als Erstberechtigte zu betrachten sind. Und ohne die von ihnen geschaffenen Werke ist eine Verwertung durch den Produzenten erst gar nicht möglich – eine Tatsache, die leider oft übersehen wird. Überhaupt erstaunt bei der ganzen Diskussion, dass gerade die Produzentenvertreter, die sich bei jeder anderen Gelegenheit mit Vorliebe auf die in unserem Rechtssystem tief verankerte Vertragsfreiheit berufen, nun plötzlich auf gesetzliche Eingriffe mit Schutzbestimmungen hoffen – zu ihren eigenem Vorteil wohlverstanden.

Ob allerdings ein Artikel 17a in der vorgeschlagenen Form dereinst im Urheberrechtsgesetz aufgenommen wird, steht zurzeit mehr als in den Sternen. In einer ersten Phase meldeten sowohl die Urheber- wie auch die Nutzerseiten ihre Vorbehalte an. Eine rechtliche Notwendigkeit für einen Produzentenartikel besteht nicht. Und wenn die eben erst begonnene Teilrevision nur halb so lange wie die 1992 abgeschlossene Totalrevision dauert, werden wohl kaum vor 2010 greifbare Ergebnisse vorliegen...

Werner Stauffacher, Dr. iur., ist Vize-  
direktor der ProLitteris.